Stand: Dezember 2024

**Muster-Bestattungs- und Friedhofreglement**

Grundsätze

**1.** Gemäss dem Sozialgesetz fällt das Bestattungs- und Friedhofwesen vollständig in den Bereich der Einwohnergemeinden.

Unser Leitfaden zeigt einen möglichen Weg zur Erstellung eines Bestattungs- und Friedhofreglements auf.

**2.** Die Einwohnergemeinden erlassen ein Bestattungs- und Friedhofreglement. In den §§ 145 und 146 Sozialgesetz sind einige Rahmenbestimmungen festgehalten, welche die Einwohnergemeinden beachten müssen. Ansonsten sind sie frei, wie sie ihr Bestattungs- und Friedhofwesen regeln wollen.

**3.** Eine Exhumierung erdbestatteter Personen ist von einem Organ der Einwohnergemeinde zu bewilligen. Wird im kommunalen Bestattungs- und Friedhofreglement nicht explizit ein Organ genannt, so ist dafür der Gemeinderat zuständig (vgl. § 70 Abs. 2 Gemeindegesetz). Es braucht keine Bewilligung einer kantonalen Behörde.

*Hinweise und Erläuterungen finden sich im nachfolgenden Musterreglement in kursiver Schrift.*

Bestattungs- und Friedhofreglement Einwohnergemeinde Musterwil

*Hinweis: § 146 Abs. 1 lit. d SG lautet wie folgt: Die Einwohnergemeinden erlassen ein Bestattungs- und Friedhofreglement.*

*Jedes Reglement, auch das Bestattungs- und Friedhofreglement, verfügt über einen Ingress, der angibt, wer das Reglement, gestützt auf welche übergeordnete Rechtsgrundlage, beschlossen hat:*

Die Gemeindeversammlung

- gestützt auf § 146 Abs. 1 lit. d Sozialgesetz vom 31. Januar 2007[[1]](#footnote-1) und  
§ 56 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992[[2]](#footnote-2) -

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ziel und Zweck

1Dieses Reglement regelt das Bestattungs- und Friedhofwesen der Einwohnergemeinde Musterwil.

2Die Einwohnergemeinde Musterwil gewährleistet ihren Einwohnern und Einwohnerinnen mit Niederlassung eine würdige Bestattung.

3Sie sorgt für geeignete Bestattungsanlagen und ermöglicht unterschiedliche Bestattungsarten.

4 Sie gewährleistet grundsätzlich eine Mindestgrabesruhe von 20 Jahren.

2. Aufsicht, Organisation und Rechtspflege

§ 2 Aufsicht

1 Die Oberaufsicht über das gesamte Bestattungs- und Friedhofwesen obliegt dem Gemeinderat. Dieser stellt die verantwortlichen Funktionen wie … *(z.B. Friedhofgärtner, Totengräber, Hauswart Aufbahrungshalle etc.)* an.

2 Die unmittelbare Aufsicht übt die Friedhofkommission *(oder eine andere Kommission oder der Gemeindeschreiber etc.)* aus. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) sie stellt dem Gemeinderat Anträge für die Anstellung der verantwortlichen Funktionen nach Absatz 1 und erlässt Pflichtenhefte für diese;

b) sie erlässt und ändert nötigenfalls den Bestattungsplan;

c) sie ordnet die Aufhebung von Grabfeldern und Gräbern nach Ablauf der Mindestgrabruhe an;

d) sie bezeichnet das Bestattungsinstitut und bestimmt die Verantwortlichen für den Bestattungsdienst und den Leichenwagenführer, sofern die Bestattungskosten nach § 24 von der Einwohnergemeinde Musterwil übernommen werden.

e) sie bewilligt die Exhumierung erdbestatteter Personen.

*Hinweis: Nach § 146 Abs. 3 SG ist eine Exhumierung erdbestatteter Personen von einem Organ der Einwohnergemeinde zu bewilligen. Wird im Reglement nicht explizit ein Organ genannt, so ist dafür der Gemeinderat zuständig (vgl. § 70 Abs. 2 GG).*

§ 3 Organisation

1 Die Einwohnerdienste *(oder z.B. eine andere Gemeindeabteilung oder der Gemeindeschreiber etc.)* besorgen die Aufgaben des Bestattungswesens nach den gesetzlichen Vorgaben sowie den Bestimmungen dieses Reglements. Sie haben insbesondere folgende Aufgaben:

*Hinweis: In diesem Muster-Reglement wird von der Zuständigkeit der Einwohnerdienste für den Vollzug des Bestattungswesens ausgegangen. Wird dafür im vorangehenden Abs. 1 eine andere Gemeindeabteilung oder eine bestimmte Funktion eingesetzt, so sind in der Folge die "Einwohnerdienste" jeweils durch diese Abteilung oder diese Funktion zu ersetzen.*

a) Betrieb des Krematoriums, der Abdankungs- und der Aufbahrungshalle *(nur sofern alles in der Gemeinde selbst vorhanden ist)*;

b) Anordnung und Kontrolle der Bestattungen;

c) Zuteilung der Grabstätten nach dem Bestattungsplan;

d) Führung der Sterbe-, Gräber- und Kremationskontrolle;

e) Vereinbarung der für die Bestattung zu treffenden Anordnungen mit den Angehörigen der Verstorbenen oder mit den beauftragten Bestattungsunternehmen;

f) Ausstellung der Rechnungen für das Bestattungs- und Friedhofwesen.

2 Die Baukommission *(oder z.B. eine andere Kommission etc.)* plant, erstellt, unterhält und pflegt die Friedhofanlagen. Sie ist für die Bewilligung der Grabmalgesuche zuständig und erlässt Anordnungen über fehlende und vorschriftswidrige Grabmäler. Die Genehmigung von Projekten und die Auslösung von Krediten richten sich nach der Gemeindeordnung.

3 Die Funktionen nach § 2 Absatz 1 erfüllen die ihnen übertragenen Arbeiten gemäss den Pflichtenheften und gemäss Weisungen der Einwohnerdienste.

§ 4 Rechtspflege

1 Gegen Verfügungen der Friedhofkommission, der Einwohnerdienste sowie der Baukommission betreffend das Bestattungs- und Friedhofwesen kann beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

2 Gegen die Beschwerdeentscheide kann beim Departement Beschwerde erhoben werden.

3 Beschwerden sind innert 10 Tagen, seit der anzufechtende Beschluss schriftlich mitgeteilt wurde, einzureichen. Sie haben einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

3. Bestattungswesen

§ 5 Meldepflicht von Todesfällen

1 Die Meldepflicht von Todesfällen richtet sich nach den Art. 34a – 36 Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004[[3]](#footnote-3) und § 16 Abs. 4 Verordnung über den Zivilstandsdienst vom 12. Dezember 2006[[4]](#footnote-4).

*Hinweis: Link zur ZStV:* [*https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2004/362/de*](https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2004/362/de)*; Link zur VZD:* [*http://bgs.so.ch/frontend/versions/4336*](http://bgs.so.ch/frontend/versions/4336)*.*

§ 6 Anmeldung der Bestatttung

1 Die Angehörigen haben jede in Musterwil vorzunehmende Bestattung bei den Einwohnerdiensten anzumelden *(allenfalls kann dafür ein Formular vorgesehen werden)*.

2 Beizulegen ist die Bestätigung des Zivilstandsamtes über die erfolgte Anmeldung des Todesfalles sowie eine ärztliche Todesbescheinigung mit dem Vermerk über die Freigabe zur Bestattung (natürlicher Todesfall).

*Hinweis: § 146 Abs. 2 lit. a SG lautet wie folgt: Bestattungen dürfen erst erfolgen, wenn ein Arzt oder eine Ärztin den Tod festgestellt hat.*

§ 7 Bewilligung der Bestattung und Meldungen

1 Sobald alle nötigen Unterlagen nach § 6 vorhanden sind, bewilligen die Einwohnerdienste die Bestattung.

2 Die Einwohnerdienste melden den Todesfall:

a) dem Inventurbeamten;

b) der Zweigstelle der kantonalen Ausgleichskasse;

c) … .

*Hinweis: Hier können bei Bedarf auch Meldungen an weitere gemeindeinterne Stellen, wie z.B. Finanz- bzw. Steuerverwaltung etc. aufgeführt werden.*

§ 8 Bestattungsart

1 Bei den Einwohnerdiensten hinterlegte Anordnungen der Verstorbenen in Bezug auf die Bestattungsart (Erdbestattung oder Kremation) sind nach Möglichkeit zu befolgen.

2 Hat die verstorbene Person keine Anordnung getroffen und wünschen die Angehörigen keine Erdbestattung, ordnen die Einwohnerdienste die Kremation an.

3 Soweit keine anderslautenden Anordnungen der verstorbenen Person und der Angehörigen bestehen, wird die Urne im Urnengemeinschaftsgrab beigesetzt und ein Namensschild an der Gedenkmauer angebracht.

4 Auf die religiösen Bedürfnisse der verstorbenen Person und deren Angehörigen wird soweit möglich Rücksicht genommen.

§ 9 Überführung und Aufbahrung

1 Die Verstorbenen sind in geschlossenen Särgen in den Friedhof zu überführen.

2 Die eingesargten Verstorbenen werden in der Regel in der Friedhofhalle aufgebahrt.

*Hier können Präzisierungen erfolgen, ob die Aufbahrungen nur mit geschlossenem Sarg erfolgen können oder auch mit offenem und diesfalls wo und unter welchen Voraussetzungen/Bedingungen.*

3 Es finden keine Leichengeleite vom Wohnort beziehungsweise der Kirche auf den Friedhof statt. *(Variante: Festlegen, wann und unter welchen Voraussetzungen/Bedingungen Leichengeleite stattfinden können.)*

§ 10 Zeitpunkt der Bestattung

1 Erdbestattungen und Kremationen dürfen frühestens 48 Stunden und sollen spätestens 96 Stunden nach dem Tod erfolgen.

2 Die Einwohnerdienste können in begründeten Fällen eine spätere Bestattung gestatten.

*Hinweis: § 146 Abs. 2 lit. b SG lautet wie folgt: Bestattungen dürfen erst erfolgen, wenn nach dem Hinschied mindestens 48 Stunden verstrichen sind. In § 9 Abs. 1 und 2 der aufgehobenen Verordnung über das Bestattungswesen war diesbezüglich folgendes geregelt: Erdbestattungen und Kremationen dürfen frühestens 48 Stunden und müssen spätestens 96 Stunden nach dem Hinschied erfolgen. Aus wichtigen Gründen kann das Ammannamt Ausnahmen gestatten.*

3 Die Angehörigen vereinbaren den Zeitpunkt der Abdankung nach § 11 und der Bestattung mit den Einwohnerdiensten. Können keine Angehörigen ermittelt werden, treffen die Einwohnerdienste die erforderlichen Anordnungen.

§ 11 Abdankungen

1 Die Abdankungen finden in der Regel in der Abdankungshalle statt.

2 Bestattungen werden in der Regel an Wochentagen von … Uhr bis … Uhr und von … Uhr bis … Uhr durchgeführt.

3 An Samstagen werden nach … Uhr keine Erdbestattungen mehr vorgenommen. Urnenbeisetzungen werden an Samstagen nur bis … Uhr durchgeführt.

4 An Sonn- und allgemeinen Feiertagen finden keine Bestattungen statt.

5 Vorbehalten bleiben dringliche Bestattungen aus sanitätspolizeilichen Gründen.

*Hinweis: In § 14 der aufgehobenen Verordnung über das Bestattungswesen war diesbezüglich folgendes geregelt: Erdbestattungen, Kremationen und Urnenbeisetzungen dürfen an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen nicht vorgenommen werden. Diese Einschränkungen können von den Einwohnergemeinden, denen eine zweckmässig eingerichtete Leichenhalle zur Verfügung steht, auch auf die Samstage ausgedehnt werden. Vorbehalten bleiben Fälle dringlicher Bestattung aus sanitätspolizeilichen Gründen.*

6 Die Gestaltung der Abdankungsfeier (insbesondere die allfällige Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Pfarramt) ist Sache der Angehörigen.

§ 12 Glockengeläut

1 Zu Bestattungen läuten die Kirchenglocken nach Vereinbarung mit dem zuständigen Pfarramt durch die Angehörigen.

§ 13 Vollzug der Bestattungen

1 Erdbestattungen haben unmittelbar vor oder nach der Abdankungsfeier zu erfolgen. Das Grab wird nach der Beisetzung umgehend eingedeckt.

2 Kremationen können vor oder nach der Abdankungsfeier erfolgen. Die Urne kann auf Wunsch den Angehörigen zur Beisetzung an einem anderen Ort überlassen werden.

3 Urnen, über die nach Ablauf von sechs Monaten nicht verfügt wurden, werden im Gemeinschaftsurnengrab beigesetzt.

4. Friedhofwesen

§ 14 Bestattungsort

1 Der Friedhof … ist der Bestattungsort der Einwohnergemeinde Musterwil. Ausserhalb des Friedhofareals dürfen keine Erdbestattungen vorgenommen werden.

§ 15 Friedhofordnung

1 Der Friedhof ist grundsätzlich durchgehend geöffnet. Die Friedhofkommission *(oder z.B. eine andere Kommission oder der Gemeindeschreiber etc.)* kann Öffnungszeiten festlegen.

2 Die Öffnungszeiten für die Aufbahrungshalle werden von der Friedhofkommission festgelegt.

3 Der Friedhof ist eine Stätte der Ruhe und Besinnung. Besucher und Besucherinnen haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Untersagt sind:

a) das Befahren mit Fahrzeugen aller Art (ausgenommen Dienst- und Behindertenfahrzeuge);

b) das Mitführen von Haustieren;

c) die Beschädigung und Verunreinigung der Gräber, Wege, Anlagen und Gebäude;

d) das Verursachen von Lärm und anderes ungebührliches Verhalten;

e) das Aneignen von Topfpflanzen oder anderen beweglichen Gegenständen;

f) das Übersteigen der Einfriedung.

§ 16 Grabstätten

1 Es werden folgende Kategorien von Grabstätten unterschieden:

a) Kat. I: Reihengräber für die Erdbestattung von Erwachsenen und Kindern über 12 Jahren;

b) Kat. II: Reihengräber für die Erdbestattung von Kindern bis zum 12. Altersjahr sowie Totgeburten;

c) Kat. III: Reihengräber für Urnenbeisetzungen;

d) Kat. IV: Urnennischen;

e) Kat. V: Urnengemeinschaftsgrab;

f) Kat. VI: Familiengräber für Erdbestattungen; *(nur wenn gewünscht)*

g) Kat. VII: Familiengräber für Urnenbestattungen. *(nur wenn gewünscht)*

2 Die Gräber sind auf folgende Mindesttiefen auszuheben:

a) für Erwachsene und Kinder über 12 Jahren auf 1.5 m;

b) für Kinder unter 12 Jahren auf 1.2 m;

c) für Urnen auf 0.6 m.

*Hinweis: Die Mindesttiefen entsprechen der Regelung von § 13 der aufgehobenen Verordnung über das Bestattungswesen.*

3 In jedem Erdbestattungsgrab mit Ausnahme der Familiengräber für Erdbestattungen *(nur wenn solche vorgesehen sind)* darf nur ein Sarg bestattet werden.

4 In den Urnengräbern (Kat. III und IV) dürfen bis zu … Urnen beigesetzt werden.

5 Für jede im Gemeinschaftsurnengrab beigesetzte Person wird unter Vorbehalt anders lautender Anordnungen des Verstorbenen oder der Angehörigen ein Namensschild an der Gedenkmauer angebracht. Anderweitige Beschriftungen, Grabmäler oder sonstige persönliche Gestaltung dieser Grabstätte sind unzulässig.

6 Die Beisetzungen erfolgen innerhalb der einzelnen Kategorien und Grabfelder in fortlaufender Reihenfolge.

§ 17 Bestattungsplan

1 Die Anordnung der Grabstätten und -felder nach Kategorien erfolgt nach dem Bestattungsplan.

*Nur wenn Familiengräber vorgesehen sind:*

§ 18 Familiengräber

1 Solange es die Platzverhältnisse gestatten, können an geeigneten Stellen Familiengräber für Erdbestattungen oder Urnenbestattungen zur Verfügung gestellt werden.

2 Die Fläche für Familiengräber für Erdbestattungen beträgt mindestens … m2 und maximal … m2. In diesen können zusätzlich Urnen beigesetzt werden.

3 Die Fläche für Familiengräber für Urnenbestattungen beträgt mindestens … m2 und maximal … m2.

4 Die Einwohnerdienste schliessen mit dem Gesuchsteller einen schriftlichen Vertrag ab. Im Vertrag ist die maximale Belegung der Familiengrabstätte, abhängig von deren Fläche und der vorgesehenen Bestattungsart, festzulegen. Die Vertragsdauer beträgt mindestens 20 und maximal 50 Jahre. Eine Verlängerung des Vertragsverhältnisses um jeweils mindestens 5 und maximal 20 Jahre ist möglich, solange es die Platzverhältnisse gestatten.

5 Jede Übertragung des Vertragsverhältnisses ausserhalb der Erbfolge bedarf der Zustimmung der Friedhofkommission *(oder z.B. einer anderen Kommission oder der Gemeindeschreiber etc.)*.

6 Die wiederholte Benützung des gleichen Grabplatzes innerhalb eines Familiengrabs für Erdbestattungen ist gestattet, wenn seit der letzten Bestattung mindestens 20 Jahre verstrichen sind und das Vertragsverhältnis unter Berücksichtigung der gesetzlichen Mindestgrabruhe entsprechend verlängert werden kann.

7 Wird das Vertragsverhältnis nicht verlängert, dürfen in den letzten 20 Jahren vor seinem Ablauf keine Erdbestattungen mehr vorgenommen und in den letzten 10 Jahren keine Urnen beigesetzt werden.

8 Sind bei abgelaufenen Vertragsverhältnissen keine Vertragspartner mehr ermittelbar, können die Einwohnerdienste die Räumung der Grabstätte veranlassen.

9 Wer über ein Familiengrab verfügt, hat dieses selbst zu pflegen und zu unterhalten. Nach Ablauf oder bei Auflösung des Vertragsverhältnisses müssen Grabmäler und Bepflanzungen auf Kosten des Vertragspartners der Einwohnergemeinde entfernt werden.

§ 19 Grabesruhe und Grabaufhebung

1 Die Ruhezeit der Gräber dauert:

a) Kat. I, II, III und IV: 20 Jahre;

b) Kat. V: unbegrenzt.

c) Kat. VI und VII: entsprechend der Vertragsdauer, jedoch mindestens 20 Jahre; *(nur, wenn Familiengräber vorgesehen sind)*

2 Frühestens 20 Jahre nach der letzten Bestattung in einem Grabfeld kann die Friedhofkommission *(oder z.B. einer anderen Kommission oder der Gemeindeschreiber etc.)* auf Antrag der Einwohnerdienste beschliessen, die Gräber dieses Felds aufzuheben.

3 Der Beschluss über die Aufhebung eines Grabfelds ist zu veröffentlichen.

4 Werden innert drei Monaten seit der öffentlichen Bekanntmachung die Grabmäler und Pflanzen nicht entfernt, lassen die Einwohnerdienste die Grabstätten abräumen.

5 Nicht beanspruchte Grabmäler gehen in das Eigentum der Einwohnergemeinden über.

6 Überreste von Leichen und Urnen eines aufgehobenen Grabfelds verbleiben an ihrem bisherigen Ruheort, sofern sie nicht aus zwingenden Gründen im Urnengemeinschaftsgrab beigesetzt werden müssen. Urnen werden den berechtigten Angehörigen auf Wunsch übergeben; die entstehenden Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen. Die Beisetzung der Überreste in Grabstätten von Familienangehörigen kann von den Einwohnerdiensten bewilligt werden.

*Hinweis: In § 35 Abs. 1 der aufgehobenen Verordnung über das Bestattungswesen war diesbezüglich folgendes geregelt: Nach Räumung der Grabfelder hat die Einwohnergemeinde das Verfügungsrecht über die Grabdenkmäler, sofern sie nach öffentlichem Aufruf nicht mindestens innert Monatsfrist von den Berechtigten abgeholt werden.*

§ 20 Grabmäler

1 Die Beschaffung von Grabmälern ist Sache der Angehörigen. Wo keine Angehörigen erreichbar sind, werden die Gräber von der Gemeinde mit einem schlichten Grabmal versehen.

2 Die Errichtung neuer und die Abänderung bestehender Grabmäler durch Angehörige bedürfen einer Bewilligung durch die Baukommission *(oder z.B. eine andere Kommission etc.)*.

3 Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist ein schriftliches Gesuch im Doppel einzureichen. Das Gesuch muss eine Zeichnung des Grabmales (Skizze 1:10), Angaben über das Material und seine Bearbeitungsweise, Masse, Beschriftung und den Namen des Herstellers enthalten. Die Grabmäler können aus Holz, Mattbronze, Schmiedeeisen und allen Arten von Steinen bestehen. Nicht zugelassen sind ... *(z.B. Firmenschilder). (Varianten: Hier die Materialien einschränken oder einheitliche Grabmäler vorsehen).*

4 Die Grabmäler sollen schlicht und einfach sein. Sie sollen sich im Material, Ausführung und Farbe harmonisch in die Anlage einordnen. Das Setzen von eigentlichen Grabdenkmälern oder denkmalartigen Grabsteinen ist nicht gestattet.

5 Die Masse der Grabmäler betragen:

a) Kat. I: max. … cm hoch, max. … cm breit, mind. … cm dick, Ansichtsfläche max. … m2;

b) Kat. II: max. … cm hoch, max. … cm breit, mind. … cm dick, Ansichtsfläche max. … m2;

c) Kat. III: max. … cm hoch, max. … cm breit, mind. … cm dick, Ansichtsfläche max. … m2;

d) Kat. VI: max. … cm hoch, max. … cm breit, mind. … cm dick, Ansichtsfläche max. … m2;

e) Kat. VII: max. … cm hoch, max. … cm breit, mind. … cm dick, Ansichtsfläche max. … m2.

6 Liegende Grabplatten mit einer Neigung von max. … Prozent können wie folgt ausgeführt werden: *(nur wenn liegende Grabplatten vorgesehen sind)*

a) Kat. I: max. … cm hoch, max. … cm breit, mind. … cm dick, Ansichtsfläche max. … m2;

b) Kat. II: max. … cm hoch, max. … cm breit, mind. … cm dick, Ansichtsfläche max. … m2;

c) Kat. III: max. … cm hoch, max. … cm breit, mind. … cm dick, Ansichtsfläche max. … m2;

d) Kat. VI: max. … cm hoch, max. … cm breit, mind. … cm dick, Ansichtsfläche max. … m2;

e) Kat. VII: max. … cm hoch, max. … cm breit, mind. … cm dick, Ansichtsfläche max. … m2.

7 Grabmäler dürfen auf Erdbestattungsgräbern erst 6 Monate nach der Erdbestattung errichtet werden. Grabmäler dürfen auf Urnengräbern erst zwei Monate nach der Urnenbeisetzung errichtet werden. Liegende Grabplatten sind erst nach der Grabeinteilung erlaubt *(Variante: Liegende Grabplatten sind nicht gestattet)*. Die Grabmäler dürfen nur im Beisein des Friedhofgärtners und gemäss dessen Weisungen gesetzt werden.

8 Der Friedhofgärtner sorgt für eine einheitliche Einfassung der Grabstätten.

§ 21 Gestaltung, Bepflanzung und Unterhalt

1 Die Gestaltung, Bepflanzung und der Unterhalt der Gräber und Nischen ist Sache der Angehörigen.

*Hier können auch weitergehende Bestimmungen betreffend die zulässige Bepflanzung etc. aufgenommen werden.*

2 Der Friedhofgärtner ist berechtigt, verwelkte Kränze, Schalen und dergleichen von neuen, noch nicht bepflanzten Gräbern und Nischen zu entfernen.

3 Gräber oder Nischen, die von den Angehörigen nicht unterhalten werden, sind nach einmaliger Aufforderung (inklusive Kostenangabe) durch die Einwohnerdienste auf Kosten der Angehörigen durch den Friedhofgärtner zu unterhalten und in einfacher Weise zu schmücken.

4 Wo keine Angehörigen erreichbar sind, werden die Gräber von der Gemeinde unterhalten und in einfacher Art geschmückt.

§ 22 Haftung

1 Die Einwohnergemeinde Musterwil haftet nicht für die Folgen von Naturereignissen, Witterungs- und Wildtierschäden sowie für Beschädigungen und Entwendungen der auf den Gräbern oder Nischen befindlichen Gegenstände, einschliesslich Pflanzen und Grabmäler. Ebenso haftet sie nicht für Schäden, welche auf Grabsenkungen oder auf ungenügenden Unterhalt durch die Angehörigen zurückzuführen ist. Dementsprechend leistet sie keinen Ersatz, wenn Grabstätten beschädigt werden.

2 Für die Bereinigung der Schäden und der damit verbundenen Kosten sind die Angehörigen zuständig.

3 Vorbehalten bleibt die gesetzliche Haftung nach dem Verantwortlichkeitsgesetz vom 26. Juni 1966[[5]](#footnote-5).

5. Gebühren

*Variante: Die Gebühren in einem Anhang oder allenfalls im Gebührenreglement regeln und hier darauf verweisen.*

§ 23 Bestattungen und Friedhof

1 Es werden gesondert nach Kategorien folgende Gebühren erhoben:

a) Kat. I: Einwohner und Einwohnerinnen der Einwohnergemeinde Musterwil;

b) Kat. II: alle übrigen Verstorbenen.

2 Benützung der Aufbahrungshalle (pro Tag):

a) Kat. I: Fr. …;

b) Kat. II: Fr. … .

3 Benützung der Abdankungshalle:

a) Kat. I: Fr. …;

b) Kat. II: Fr. … .

4 Kremation: *(nur sofern ein eigenes Krematorium vorhanden ist)*

a) Kat. I: Fr. …;

b) Kat. II: Fr. … .

5 Erdbestattung Erwachsene:

a) Kat. I: Fr. …;

b) Kat. II: Fr. … .

6 Erdbestattung Kinder:

a) Kat. I: Fr. …;

b) Kat. II: Fr. … .

7 Urnengrab:

a) Kat. I: Fr. …;

b) Kat. II: Fr. … .

8 Miete einer Urnennische (für 20 Jahre):

a) Kat. I: Fr. …;

b) Kat. II: Fr. … .

9 Gemeinschaftsgrab:

a) Kat. I: Fr. …;

b) Kat. II: Fr. … .

10 Miete Familiengrab für Erdbestattungen pro Jahr:

a) Kat. I: Fr. …;

b) Kat. II: Fr. … .

11 Miete Familiengrab für Urnenbestattungen pro Jahr:

a) Kat. I: Fr. …;

b) Kat. II: Fr. … .

12 Urnenbeisetzung in bestehende Gräber oder Nischen:

a) Kat. I: Fr. …;

b) Kat. II: Fr. … .

13 Exhumierung:

a) Kat. I: Fr. …;

b) Kat. II: Fr. … .

14 Schriftplatte für Nische (Miete für 20 Jahre):

a) Kat. I: Fr. …;

b) Kat. II: Fr. … .

15 Grabunterhalt nach § 21 Absatz 3:

a) Kat. I: Fr. … bis Fr. …;

b) Kat. II: Fr. … bis Fr. … .

*(allfällige weitere Gebühren …)*

§ 24 Unentgeltliche Bestattungen

1 Verstorbene Einwohner und Einwohnerinnen werden auf Kosten der Einwohnergemeinde Musterwil bestattet, wenn die Kosten nicht aus dem Nachlass bestritten werden können und zudem keine gesetzlichen Erben vorhanden sind.

2 Die Einwohnergemeinde Musterwil übernimmt folgende Leistungen:

a) Die Überführung des Verstorbenen in das Krematorium;

b) die Kremation des Verstorbenen und die Lieferung der Urne;

c) die Beisetzung im Urnengemeinschaftsgrab.

*Es steht den Gemeinden frei, hier weitergehende Leistungen aufzuführen.*

6. Strafen

§ 25 Bussen, Ersatzfreiheitsstrafen

1Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements werden mit Bussen bzw. Ersatzfreiheitsstrafen in der friedensrichterlichen Kompetenz bestraft.

2 Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des kantonalen und eidgenössischen Rechts.

7. Schlussbestimmungen

§ 26 Aufhebung bisherigen Rechts

1 Mit Inkrafttreten dieses Bestattungs- und Friedhofreglements sind das Bestattungs- und Friedhofreglement vom … mit all seinen Änderungen und alle diesem Bestattungs- und Friedhofreglement widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

§ 27 Inkrafttreten und Genehmigungsvorbehalt

1 Dieses Bestattungs- und Friedhofreglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, unter Vorbehalt von Abs. 2, auf … in Kraft.

2 Die §§ … treten erst auf Beginn der Amtsperiode 2021/25 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Musterwil beschlossen am …

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom …

Gemeindepräsident/in Gemeindeschreiber/in

1. SG; BGS 831.1 [↑](#footnote-ref-1)
2. GG; BGS 131.1 [↑](#footnote-ref-2)
3. ZStV; SR 211.112.2 [↑](#footnote-ref-3)
4. VZD; BGS 212.11 [↑](#footnote-ref-4)
5. VG; BGS 124.21 [↑](#footnote-ref-5)